

<A

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.392.166

Wien, 18.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15113/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend MTD-Gesetz-Novelle 2023** wie folgt:

Frage 1: *Wann wurde Ihnen als zuständigem Gesundheitsminister der Forderungskatalog der „MTD-Austria“, des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Österreich, zur Verbesserung des Berufsrechts übergeben?*

In den letzten Jahren hat mein Ministerium in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Präsidentinnen der MTD-Berufe geführt, im Rahmen derer auch Forderungen der Berufsvertretung diskutiert wurden.

Frage 2: *Welche Maßnahmen haben Sie auf Grundlage dieses Forderungskatalogs der „MTD-Austria“ gesetzt?*

Die im MTD-Gesetz festgelegten MTD-Berufsbilder werden aktualisiert und praxisadäquater gestaltet. Die Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit (insbesondere mit Ärzt:innen wie auch weiteren Gesundheitsberufen) werden versorgungswirksam verbessert.

Der Bereich der Berufspflichten wird ebenfalls einer Aktualisierung an bereits in anderen Berufsgesetzen von Gesundheitsberufen stattgefundenen Entwicklungen unterzogen (z. B. Online-Behandlungen und -Beratungen, Berufshaftpflichtversicherung). Regelungen des bisherigen Berufsrechts, die sich bewährt haben, werden ins neue Berufsrecht überführt.

Die Einbindung der MTD-Ausbildungen in den Fachhochschul-Bereich ist abgeschlossen. In einem weiteren Schritt soll die Überführung der Spezialisierungen (Sonderausbildungen) in den tertiären Bereich entsprechend der Bologna-Studienarchitektur folgen. Aus berufs- und ausbildungsrechtlicher Sicht sollen hierfür grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die akademische Ausbildungsabschlüsse entsprechend den hochschulrechtlichen Möglichkeiten für den Bereich der Spezialisierungen vorsehen.

All diese Regelungen sollen die Versorgung der Patient:innen mit MTD-Leistungen verbessern und den Stellenwert der MTD-Berufe ihrer Qualifikation entsprechend im Gesundheitswesen aufwerten. Insgesamt soll die Neuerlassung des MTD-Gesetzes mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die MTD-Berufsangehörigen schaffen.

Fragen 3 und 10:

- *Wie weit sind die legislatischen Vorbereitungen für die Verbesserung des Berufsrechts für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste im BMSGPK fortgeschritten?*
- *Bis wann wird dieses MTD-Berufsrechts-Novelle in Begutachtung gehen?*

Die MTD-Novelle ist derzeit Gegenstand der koalitionsinternen Abstimmung. Der Zeitpunkt der Begutachtung ist derzeit noch offen und abhängig von weiteren Gesprächen mit den Stakeholdern.

Frage 4: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Aktualisierung der MTD-Berufsbilder kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Durch die MTD-Novelle wird es zu einer Aktualisierung der sieben MTD-Berufsbilder kommen. Die im Gesundheitswesen etablierten MTD-Berufsgruppen werden hinsichtlich ihrer Berufsbilder und Einsatzbereiche den an sie in der Praxis gestellten Anforderungen entsprechend zeitgemäß gestaltet. Die nicht zuletzt durch die Ausbildungsreform stattgefundenene weitere Professionalisierung der MTD-Berufe soll in den neuen Regelungen ihren Niederschlag finden und es sollten, auch im Sinne der Bologna-Architektur der FH-

Ausbildungen, durch die Reform Höherqualifizierungsmöglichkeiten im tertiären Bereich eröffnet werden.

Eine wesentliche Zielsetzung der Reform ist somit ein dynamisch gestaltetes neues Berufsgesetz, das fachliche Weiterentwicklungen in den MTD-Berufen impliziert und ermöglicht. Dies betrifft vor allem die Gestaltung der Berufsbilder und Kompetenzbereiche, die den Rahmen der beruflichen Tätigkeit abbilden. Detaillierte und kasuistische Festlegungen in den Regelungen sollen vermieden werden, um die Notwendigkeit regelmäßiger Nachjustierungen hintanzuhalten. Bei der Gestaltung dieser Regelungen kommt selbstredend dem Patient:innenschutz und der Qualitätssicherung eine wichtige Bedeutung zu.

Frage 5: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Ergänzung der MTD-Leistungen im ASVG kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Mit der geplanten MTD-Novelle sollen berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, da ich dies als prioritär erachte. Die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen in die Sozialversicherungsgesetze (= Gleichstellung mit ärztlicher Hilfe) ist zwar ein berechtigtes Anliegen, jedoch einerseits aus versorgungspolitischer Sicht, andererseits aber auch aus Sicht der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger zu betrachten und daher muss die Umsetzbarkeit einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

Frage 6: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Berücksichtigung des Beitrags der MTD-Berufe im Bereich Prävention und Pflege kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Bereits bisher sind bestimmte MTD-Berufsgruppen im Bereich der Prävention tätig. Dies wird auch in den neuen Berufsbildern aller MTD-Berufsgruppen berücksichtigt werden.

Frage 7: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Optimierung der aktuellen Regelung zur Primärversorgung kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Das MTD-Gesetz regelt das Berufs- und Ausbildungsrecht der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Regelungen zur Primärversorgung sind davon nicht umfasst. Allerdings befindet sich derzeit eine Novelle zum PrimVG unmittelbar vor der Kundmachung:

Nach der in der Plenarsitzung am 06. Juli 2023 beschlossenen Regierungsvorlage zur Änderung des Primärversorgungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes soll es künftig möglich sein, dass auch Angehörige der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe in Primärversorgungseinheiten in der Form einer Gruppenpraxis als Gesellschafter:innen beteiligt sind.

Mit der Einführung gemischter Gruppenpraxen soll eine weitere Attraktivierung dieser Versorgungsform im Sinne eines berufsgruppenübergreifenden Ansatzes erfolgen. Somit wird diese Beteiligungsmöglichkeit auch Angehörigen der MTD-Berufe in Zukunft offenstehen.

Frage 8: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Aufstockung der Studienplätze für MTD-Berufe kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Die Zuständigkeit für Fachhochschulstudiengänge liegt beim BMBWF, die MTD-Novelle enthält daher keine derartigen Regelungen.

Frage 9: *Wird es in dieser MTD-Berufsrechts-Novelle zu einer Sichtbarkeit der MTD-Berufe in ELGA und Erfassung im GDA-Index kommen?*

a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?

Das MTD-Gesetz regelt das Berufs- und Ausbildungsrecht der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Regelungen betreffend ELGA etc. sind davon nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

